

BEGRÜNDUNG

Teil 1 - Allgemeiner Teil

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

LAND:
**Baden-
Württemberg**

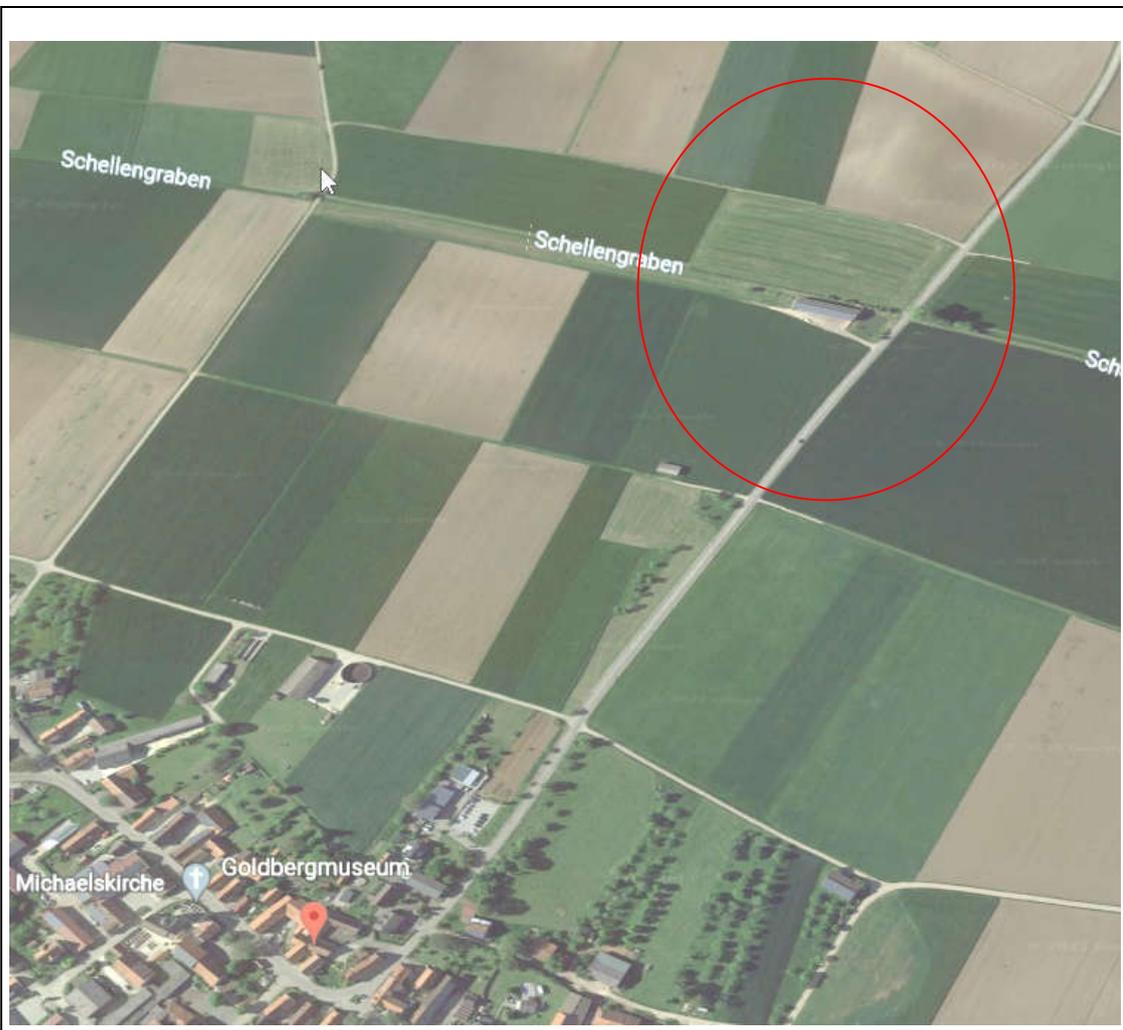
KREIS:
Ostalbkreis

GEMEINDE:
Riesbürg

GEMARKUNG:
Goldburghausen

BEZEICHNUNG:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlagen Am Weiher“



Ausschnitt aus Google-Earth

Land: Baden-Württemberg
Kreis: Ostalbkreis
Gemeinde: Riesbürg
Gemarkung: Goldburghausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlagen Am Weiher“

Begründung Teil 1 - Allgemeiner Teil gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorhabenträger:

Hanspeter und Hildegard Gruber
Gruber Lohnunternehmen GbR
Raiffeisenstraße 30, 73469 Riesbürg - Goldburghausen
Tel. 09081 – 7412, Fax. 09081 - 276316
E-Mail: lohnunternehmen@gruber-gbh.de

Planaufstellende Gemeinde:

Gemeinde Riesbürg
vertr. d. Herrn Bürgermeister Willibald Freihart
Hauptstraße 13, 73469 Riesbürg
Tel. 09081 – 2935-0 Fax. 09081 - 293520
E-Mail: gemeinde@riesbuerg.de



Planung:

Ingenieur Atelier Süd GmbH, Dipl.-Ing. Paul Lutz
Badgasse 10, 73467 Kirchheim am Ries
Tel. (07362) 95 68 60
E-Mail: info@cons-ias.de



Inhaltsverzeichnis:

- 1.0 Erfordernis der Planaufstellung
- 2.0 Lage des Planungsgebiets
- 3.0 Das Planungsgebiet und der räumliche Geltungsbereich
- 4.0 Rechtliche Vorgaben und Planungsgrundlagen
- 5.0 Die überörtliche Planung und Raumordnung, Einfügung in die Bauleitplanung der Gesamtgemeinde
- 6.0 Tangierende sonstige Planungen
- 7.0 Der Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs
- 8.0 Der Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs
- 9.0 Ziele und Zweck des Bebauungsplans
- 10.0 Angaben zur Erschließung, Ver- und Entsorgung
- 11.0 Baugrundverhältnisse / Bodenschutz
- 12.0 Emissionen / Immissionen
- 13.0 Bodenordnende Maßnahmen
- 14.0 Planungsstatistik
- 15.0 Grünordnung und Eingriffs- / Ausgleichsermittlung
- 16.0 Begründung der Festsetzungen durch Planzeichnung, Legende und Satzung
 - A Planungsrechtliche Festsetzungen
 - B Zeichnerische Hinweise
 - C Textliche HinweiseZu den Örtlichen Bauvorschriften
- 17.0 Abwägungsgebot
- 18.0 Bestandteile des Bebauungsplans

1.0 Erfordernis der Planaufstellung

Der Vorhabenträger möchte auf Flst. Nr. 438 der Gemarkung Goldburghausen auf seinem Grundstück eine PV-Anlage errichten. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlagen Am Weiher“ in Goldburghausen ist erforderlich, um diese Entwicklung geordnet abzuwickeln.

Durch den Bebauungsplan soll der dringende Bedarf an energiewirtschaftlich nutzbaren Sonderbauflächen abgedeckt werden.

Träger der Planungshoheit ist die Gemeinde Riesbürg.

Vorhabenträger ist Hans-Peter und Hildegard Gruber, Gruber Lohnunternehmen GbR, Goldburghausen.

Die Übernahme sämtlicher Planungs-, Verfahrens- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger wurde im Rahmen eines sog. Städtebaulichen Vertrages geregelt. Auf die Gemeinde Riesbürg kommen durch die Aufstellung und Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes keine Kosten zu.

2.0 Lage des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Riesbürg, mit den Teilgemeinden Pflaumloch, Utzmemmingen und Goldburghausen auf der Gemarkung Goldburghausen außerhalb von besiedelten Flächen an der Kreisstraße K 3304, die nach Benzenzimmern führt.

3.0 Das Planungsgebiet und der räumliche Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlagen Am Weiher" in Goldburghausen umfasst eine Fläche von 26.403 m² und lässt sich wie folgt beschreiben:

Gemeinde Riesbürg

Gemarkung Goldburghausen

Der Geltungsbereich schließt folgende Grundstücke ganz oder teilflächig ein:

Flurstücknummer:	438	- intensiv genutzte Wiese
	435	- Schellengraben / Gewässer
	433	- intensiv genutzte Wiese

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Flurstück Nr. 440	Feldweg
Im Osten:	Flurstück Nr. 439/1	Kreisstr. K 3304 u. Teilfl. von Flst. Nr. 433
Im Süden:	Flurstück Nr. 435	Gewässer und
	Nr. 431	Feldweg
Im Westen:	Flurstück Nr. 433/1	GFV
	Nr. 435	Gewässer
	Nr. 437	landwirtschaftl. Nutzfläche

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flurstücke 438 und 433.

4.0 Rechtliche Vorgaben und Planungsgrundlagen

4.1 Planungsrecht, Bau-und Bodenrecht, Städtebaurecht

4.1.1 Planungsrecht

Das Planungsgebiet ist als unbeplanter Außenbereich zu bezeichnen.

4.1.2 Umweltverträglichkeit

Die einschlägigen Umwelt- und Naturschutzgesetze sind zu beachten.

Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzustellen. Der Umweltbericht ist ein grundsätzlicher Teil der Begründung, er wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet und im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

4.1.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

4.1.4 Bodenverkehr

Es liegen keine Vorgaben für den Geltungsbereich vor.

4.1.5 Vermessungsrecht, gesetzliche Umlagen, Flurbereinigung

Die Flurstücke 433 und 438 liegen innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurneuerung Goldburghausen.

4.2 Fachplanungsrecht

4.2.1 Verkehrsrecht

Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.2.2 Wasserrecht

Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.2.3 Abfallbeseitigung

Für das Planungsgebiet liegen keine Vorgaben vor.

4.3 Immissionsschutz, Emissionsschutz

Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.4 Bauordnungsrecht

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bisher als unbeplanter Außenbereich zu bezeichnen.

4.5 Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotopschutz

Das Planungsgebiet tangiert keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotopflächen und Gebiete des Artenschutzes.

Die Eingriffe und der Ausgleich für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden sind gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010 abzuarbeiten.

4.6 Bodenschutz

(Geotechnik / Boden / Rohstoffe / Grundwasser / Bergbau / Geotope)

4.6.1 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen des Auenlehms.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DI 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.6.2 Boden

Die allgemeinen Vorgaben des Bodenschutzgesetzes sind zu beachten.

Eingriff und Ausgleich in das Schutzgut Boden sind gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, der Arbeitshilfe der LUBW (Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) und dem Leitfaden der LUBW (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit) abzuarbeiten. Die Abarbeitung ist im Umweltbericht dargestellt.

4.6.3 Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt in keinem Gebiet mit Rohstoffvorkommen.

Diese Vorkommen werden durch das Vorhaben nicht angetastet.

4.6.4 Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzung.

Die Grundwasservorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.6.5 Bergbau

Bergbauliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Bereiche von Altbergbau und Althohlräumen sind nicht betroffen.

4.6.6 Geotope

Geotope werden von der Planung nicht tangiert.

4.7 Denkmalschutz / Baudenkmalpflege / Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an die Kulturdenkmäler gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Siedlung und Römischer Gutshof“ sowie „Siedlungen des Neolithikums der Hallstatt- und der Römerzeit“. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich im überplanten Areal im Boden Kulturdenkmale befinden.

Im Hinblick darauf jedoch, dass keine Bodeneingriffe in Form von Oberbodenabtrag und sonstigen Erdarbeiten geplant sind und die Stahlträger für die Aufständungen lediglich in den Boden eingerammt werden, sind vorbereitende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.8 Landwirtschaft

Zur Beurteilung der Belange der Landwirtschaft werden als Abwägungsgrundlage folgende Daten herangezogen:

a) Bodenwerte:

Die Bodenwerte gem. Reichsbodenschätzung sind in Anlage 1 zur Begründung dargestellt. Quelle: LRA Ostalbkreis, Untere Flurbereinigungsbehörde vom 07.03.2022

Demzufolge ist das Planungsgebiet wie folgt zu beschreiben:

Grünland

- Bodenzahl / Grünlandzahl Flst. Nr. 433: L II b2 42 / 52
- Flst. Nr. 438: L II b2 52 / 48
- L I b3 52 / 50

b) Flurbilanz – Wirtschaftsfunktionenkarte (Anlage 2)

Die Wirtschaftsfunktionenkarte grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben sollen.

Welche landwirtschaftliche Flächen zur Vorrangflur zusammengefasst werden hängt von der natürlichen Bodengüte (Flächenbilanzkarte) und den Bewirtschaftungsmöglichkeiten ab. Zusätzlich spielen agrarstrukturelle Faktoren (z.B. das Wegenetz, Größe der Bewirtschaftungseinheiten) eine wesentliche Rolle in der Abgrenzung.

Im Rahmen der Wirtschaftsfunktionenkarte werden folgende 4 Wertstufen festgelegt:

- ➔ Vorrangflur Stufe I
 - überwiegend landbauwürdige Flächen
 - Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben
- ➔ Vorrangflur Stufe II
 - überwiegend landbauwürdige Flächen
 - Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben
- ➔ Grenzflur
 - überwiegend landbauproblematische Flächen
- ➔ Untergrenzflur
 - nicht landbauwürdige sowie abgestufte landbauproblematische Flächen

Das Plangebiet mit 2,6 ha befindet sich nördlich von Goldburghausen. Derzeit ist es als Wirtschaftswiese genutzt. Es ist allseits von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Das Vorhaben ist als Vorrangflurstufe II eingestuft.

Durch die Bebauung mit PV-Anlagen entsteht kein irreversibler Verlust. Nach Abbau der Anlagen können die landwirtschaftlichen Böden wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Während der geplanten 20 bis 25-jährigen Standzeit der PV-Anlagen wird das Bodensystem durch die Wiesen- und Krautsäume reifer und weiter entwickelt. Die Nutzung mit PV-Anlagen dient den Landwirten der Betreibergesellschaft als weiteres ökonomisches Standbein. Diese periodische, zeitlich begrenzte Fremdnutzung kommt ausschließlich dem Erhalt und Sicherung der örtlichen Landwirtschaft zugute, so dass sie mit den Festlegungen der Vorrangflur II zu vereinbaren ist.

c) Flurbilanz – Flächenbilanzkarte (Anlage 3)

Die Flächenbilanzkarte gibt Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks. Sie differenziert nach landbauwürdigen, landbauproblematischen und nicht landbauwürdigen Flächen.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.

Die Flächen werden auf der Grundlage der Bodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl) nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstücksgenau bewertet. Ergänzend wird dabei auch die Hangneigung berücksichtigt, die dem Einsatz von Maschinen, Geräten und der Flächennutzung Grenzen setzt und damit den wirtschaftlichen Erfolg mit bestimmt.

Im Rahmen der Flächenbilanzkarte werden folgende 4 Wertstufen festgelegt:

- ➔ Vorrangfläche Stufe I
 - landbauwürdige Flächen
 - gute bis sehr gute Böden (Acker- / Grünlandzahl ≥ 60)
- ➔ Vorrangfläche Stufe II
 - landbauwürdige Flächen
 - mittlere Böden (Acker- / Grünlandzahl 35 - 59)
 - mit geringer Hangneigung oder
 - gute bis sehr gute Böden mit Hangneigung $>12-21$ Prozent
- ➔ Grenzfläche
 - schlecht Böden (Acker- / Grünlandzahl 25-34) oder Böden mit Hangneigung $> 21 - 35\%$
- ➔ Untergrenzfläche
 - ungeeignete Böden (Acker- / Grünlandzahl ≤ 24) oder
 - Böden mit Hangneigung $> 35\%$

Das Vorhabengebiet liegt in der Vorrangfläche Stufe II.

Fazit zu 4.8 a) bis c):

Die Gemeinde Riesbürg hat sich vor Ausweisung der PV-Freiflächenanlage am Standort Goldburghausen intensiv mit dem Thema Landwirtschaft (Bodenwerte, Wirtschaftsfunktionen und Flächenbilanz) auseinandergesetzt. Durch die Auswahl eines Standortes mit Wiesennutzung hat die Gemeinde Riesbürg die verträglichsten Standorte innerhalb der Gesamtmarkung ausgewählt. Die weitere Abwägung mit den sonstigen Belangen ist den Abwägungsprotokollen zu entnehmen.

4.9 Hauptversorgungsanlagen

- a) Durch das Flurstück 438 verläuft eine 20-KV-Stromfreileitung der EnBW / ODR. Auf dem Grundstück steht ein Mast, der aufgemessen und im Plan dargestellt ist. Diese Anlagen sind zu erhalten. Deshalb sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - kreisförmige Fläche um Maststandort freihalten (Radius 2,5 m)
 - Zufahrt zum Mast freihalten (Breite 4,0 m)
 - Mindestabstand 3 m von PV-Anlagen zu spannungsführenden Teilen
- b) Nördlich von Flurstück 438 verlaufen Leitungen der TAL, FBG, EPS und DeTeLine in einem Schutzstreifen auf Flurstück 423. Die Leitungen mit Schutzstreifen verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.0 Die überörtliche Planung und Raumordnung, Einfügung in die Bauleitplanung der Gesamtgemeinde

5.1 Landesentwicklungsprogramm BW (LEP) 2002

Die im Landesentwicklungsprogramm formulierten Ziele zur Entwicklung regenerativen Ziele werden umgesetzt.

5.2 Regionalplan des Regionalverbandes Ost-Württemberg

Im Regionalplan 2010 des Regionalverbandes Ostwürttemberg werden für das Plangebiet folgende Aussagen getroffen:

PS 3.2.2.1 (G) ^{§ 7} Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trifft PS 4.2.3.2 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in Bezug auf Photovoltaik-Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen folgende Aussage:

PS 4.2.3.2 (G) Photovoltaik

- (1) *Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen*
- (2) *Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen*

- Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.*
- (3) *Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.*
- (4) *Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.*
- (...)

Bewertung der regionalplanerischen Vorgaben und Abwägung:

Zu PS 3.2.2.1(G):

Die Eignung als Filter- und Pufferfunktion sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die geplante temporäre Nutzung nicht eingeschränkt.

Die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion wird durch die geplante Nutzung mit PV-Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt, weil das Gras der Wiesen bisher schon in die Biogasanlage abgefahren wurde. Durch die Nutzung mit PV-Anlagen wird ein 20-fach höherer Energieertrag erreicht gegenüber Biogasnutzung.

Die Erholungslandschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt, weil das Wegenetz erhalten bleibt.

Die Kulturlandschaft wird beeinträchtigt. Im Hinblick auf die politisch gewollte Energiewende müssen diese Belange hinter denen der örtlichen Energiegewinnung zurück stehen.

Wie den Kapiteln 4.8 Landwirtschaft und 16.0 Standortuntersuchung und Alternativenprüfung der vorliegenden Begründung zu entnehmen ist, wurden die lokalen Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche ausreichend berücksichtigt. Die geplante Fläche weist die niedrigsten Bonitäten innerhalb dieser Bereiche auf.

Zu PS 4.2.3.2(G):

- (1) Der Ausbau von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäude, Wohnhäusern und Gewerbebetrieben ist in vollem Gange, reicht aber zur Versorgung nicht aus, deshalb müssen PV-Freiflächenanlagen geplant werden.
- (2) Das geplante Gebiet weist eine Vorbelastung durch den vorhandenen Maschinenschuppen und den begradigten Schellenbach auf. In der vorhandene Geländesenke wird das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt, die Funktionsfähigkeit der Böden bleibt erhalten. Die Erholungsnutzung auf den umgebenden Feldwegen bleibt erhalten. Der Landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wird Rechnung getragen.
- (3) Zwar werden der Landwirtschaft Flächen entzogen, die für die Produktion von Futtermittel (Gras) geeignet sind. Auf Grund fehlender Nachfrage wurde dieses Gras jedoch in Biogasanlagen verbracht. Grundsätzlich ist kein dauerhafter Entzug gegeben, da die Böden nach Abbau der Anlagen wieder uneingeschränkt genutzt werden könnten.
- (4) Wie dem Kapitel 16.0 zu entnehmen ist, wurden Alternativen geprüft und der verträglichste Standort in Goldburghausen ausgewählt.
Wie dem Kapitel 4.8 zu entnehmen ist, wurden Flächen mit den geringsten Bonitäten in Anspruch genommen.

Zur Alternativenprüfung hierzu wird auf Kapitel 16.0 der Begründung verwiesen.

5.3 Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Riesbürg

Das Plangebiet wurde im Flächennutzungs- und Landschaftsplan seinerzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Ferner ist eine Hauptversorgungsleitung im Planbereich dargestellt (20 KV-Strom-freileitung), die zu beachten sind.

5.4 Sonstige Fachplanungen der Gemeinde Riesbürg

Es liegen keine sonstigen Fachplanungen vor.

6.0 Tangierende sonstige Planungen

Auf Flurstück Nr. 433/1 plan die EnBW/ODR eine Gasdruckreglerstation.

Eine Gashauptleitung DN 200 von Nördlingen Richtung Bopfingen ist entlang des Schellengrabens geplant.

7.0 Der Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Ausnahme des Schellenbaches intensiv landwirtschaftlich genutzt.

8.0 Der Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungen umgeben:

- Im Norden von einem Feldweg und intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Süden von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen und einer Maschinenhalle
- Im Osten von der Kreisstraße K 3304 und intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen

9.0 Ziele und Zweck des Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlagen Am Weiher“ Goldburghausen hat folgende Ziele:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung der Belange des Boden-, Natur-, Immissions- und Gewässerschutzes sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange
- Berücksichtigung der Belange der Raumordnung, wie
 - LEP 2002
 - Regionalplan OW
- Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege
- Belange der Rohstoffversorgung
- Belange der Landwirtschaft
- Belange der Energiewirtschaft (Ausbau der regenerativen Energieformen)
- Belange der Geoinformatik und Landentwicklung
- Belange der Umwelt- und Gewerbeaufsicht
- Belange der Wasserwirtschaft
- Belange der Bauordnung
- Belange der Nachbargemeinden
- Berücksichtigung der Belange der Behörden und Verbände
- Entwicklung der energiewirtschaftlichen Nutzung

Die Abwägungsvorgänge des Gemeinderates Riesbürg zum Vorentwurf und Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden den Trägern öffentlicher Belange jeweils mitgeteilt und sind in den Akten zur Plangenehmigung beigelegt.

10.0 Angaben zur Erschließung, Ver- und Entsorgung

10.1 Verkehrserschließung

Das Gebiet ist über Feldwege an das vorhandene Straßennetz angebunden. Ein Neubau des Wegenetzes ist nicht erforderlich. Die Zuwegung erfolgt gemäß Planzeichnung von der K 3304 her über die beiden Feldweg 431 und 448.

10.2 Wasserversorgung /Löschwasserversorgung

Im Plangebiet entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Wasser. Außerdem ist im Weiher bei der Maschinenhalle ausreichend Löschwasser vorhanden.

10.3 Schmutzwasserbeseitigung

Der bestehende Weiher neben der bestehenden Halle ist als Löschwasser-Reservoir ausgewiesen.

10.4 Regenwasserbeseitigung

Regenwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.
Das anfallende Niederschlagswasser der Module wird vor Ort versickert.

10.5 Löschwasserversorgung

Eine Löschwasserversorgung dieses Außengebietes ist nicht erforderlich.

10.6 Stromversorgung

Eine Stromversorgung ist nicht erforderlich.
Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das vorhandene Netz über einen Strommast mit Trafo innerhalb des Gebietes.

10.7 Fernmeldeeinrichtungen

Die Versorgung mit Fernmeldeeinrichtungen ist nicht erforderlich.
Die Fernüberwachung erfolgt über ein vom Vorhabenträger geschaffenes Netz.

10.8 Gasversorgung

Gasversorgung ist nicht erforderlich.

10.9 Straßenbeleuchtung

Es ist keine Straßenbeleuchtung vorhanden und keine erforderlich.

10.10 Leitungsbestand

Zur Sicherung der 20 KV-Leitung mit Mast der Netze ODR GmbH wurden im Rahmen der Satzung unter Ziffer A1) Bestimmungen festgelegt, wie

- unbebaute Fläche beim Maststandort
- Zufahrt mit Breite von 4 m zum Maststandort
- Abstand der PV-Anlagen zu spannungsführenden Teilen

Auf eine exakte räumliche Darstellung in der Planzeichnung wurde verzichtet, um die technische Planung (die bisher noch nicht vorliegt) flexibel gestalten zu können.

10.11 Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

10.12 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen Bodendenkmäler gefunden werden, so besteht die Verpflichtung gemäß § 20 DSchG BW, dies unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

10.13 Vorhandene Drainagen

Im Rahmen des Vorhabens werden Montagepfähle ca. 60 cm in den Boden eingebracht. Dabei könnten theoretische vorhandene Drainagen beschädigt werden. Die Einsicht in die vorhandenen Drainagepläne ergab, dass lediglich Drainagen des Vorhabenträgers auf Flurstück Nr. 438 und 433 betroffen sind.

11.0 Baugrundverhältnisse

Der Baugrund ist von tragfähiger Beschaffenheit

12.0 Emissionen / Immissionen

- Lärmemissionen
Lediglich während der Bauphase besteht in dem Planungsgebiet Verkehrs- und Bau-
lärm. Betriebs- bzw. Gewerbelärm entsteht später jedoch nicht.
- Emissionen / Stäube
Die bisher auf dem Gebiet geringfügige Staubbelastungen durch die landwirtschaftliche
Bearbeitung der Flächen wird durch die künftige Nutzung reduziert.
Bei den PV-Anlagen entstehen Reflexionen.
Der Abstand zum nächst gelegenen Ortsrand von Goldburghausen beträgt 600 m.
- Landwirtschaftlich Emissionen im Umfeld
Das Plangebiet ist von mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
und Betrieben umgeben, von welchen Emissionen ausgehen. Diese sind dem Betrei-
ber bekannt und zu tolerieren.
- Blendwirkungen
Die geplanten PV-Anlagen liegen ca. 1,5 bis 2,0 m tiefer als die Kreisstraße K 3304.
Schutzpflanzungen entlang der Ostseite des Gebietes reduzieren die Blendwirkungen
nahezu vollständig.

13.0 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig, da sämtliche erforderlichen Flächen im Besitz des Vorhabenträgers sind.

14.0 Bodenverhältnisse / Bonitäten

Im Kapitel 4.8 sind folgende Angaben enthalten:

- a) Bodenwerte
Die Bodenwerte gem. Reichsbodenschätzung sind in der Anlage 1 der Begründung dargestellt. Quelle GIS-Auskunft LRA Ostalbkreis
- b) Flurbilanz gem. Wirtschaftsfunktionenkarte
- c) Flurbilanz gem. Flächenbilanzkarte

15.0 Grünordnung / Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Dieser Part ist in der Begründung Teil 2 (Umweltbericht) abgearbeitet.

16.0 Standortuntersuchungen des Regionalverbands Ostwürttemberg und der Gemeinde Riesbürg mit Alternativenprüfung

Die Gemeinde Riesbürg hat sich intensiv mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wo hierfür Flächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden können. Dabei wurde zunächst auf die Ausarbeitung des Regionalverbandes Bezug genommen.

16.1 Handreichung des RVO zum Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat mit Stand Juli 2020 eine Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß den Regelungen des Regionalplanes 2010 herausgegeben.

Anhand der freiraumbezogenen Zielfestlegungen des Regionalplanes 2010 wurden die einzelnen Gemarkungsflächen in Ostwürttemberg untersucht. Diese sind:

- Regionale Grünzüge
- Schutzbedürftige Bereiche für Natur- und Landschaft
- Schutzbedürftige Bereiche für Erholung

Zu der Gemarkung Goldburghausen trifft diese Handreichung keine Aussage (weiße Flächen), weil es sich um Freiräume ohne Fördervoraussetzungen für Freiflächen-PV-Anlagen gemäß EEG handelt.

In der Gemarkung Pflaumloch werden nur bedingt geeignete und ungeeignete Flächen entlang der B 29 und der Riesbahn ausgewiesen.

In der Gemarkung Utzmemmingen wurden einige bedingt geeignete Flächen ausgewiesen. Die übrigen Teile der Gemarkungen Pflaumloch und Goldburghausen gelten als nicht benachteiligte Gebiete und wurden seinerzeit (2020) auf entgegen stehende Zielfestlegungen nicht überprüft.

Für beide Gemarkungen gelten dennoch die im Regionalplan festgelegten Ziele „Schutzbedürftiger Bereich Landwirtschaft und Bodenschutz“.

Darüber hinaus gilt für den Bereich südlich von Goldburghausen und weite Teile von Pflaumloch die Festlegung „Regionaler Grünzug“.

Die Möglichkeit, die Festlegung „Regionaler Grünzug“ durch ein Zielabweichungsverfahren zu überwinden besteht aktuell nicht.

Dasselbe gilt auch für die Festlegungen in Utzmemmingen „Regionaler Grünzug“, Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung.

Einzig der Schutzbereich Landwirtschaft und Bodenschutz kann durch ein Bebauungsplanverfahren überwunden werden.

16.2 Standortuntersuchungen der Gemeinde Riesbürg (vgl. Anlage 4)

Nachdem aus der vorgenannten Handreichung keine abschließenden Ergebnisse abzuleiten waren hat der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung auf der Basis der Raumnutzungskarte des RVO (Stand 2010) für das Gemeindegebiet weitergehende Standortuntersuchungen angestellt.

Dabei wurden u.a. folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die Wohnbebauung darf durch die Einsehbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Abstand von 400 m zu geschlossener Wohnbebauung soll entsprechend der Empfehlung des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende eingehalten werden.
2. Zu markanten Orten darf die Sichtbeziehung nicht beeinträchtigt werden.
3. Flächen im Bereich einer geplanten Straßentrasse, geplantes / vorgesehene Baugebiet, Flächen für Versorgung und von allgemeinem öffentlichem Interesse sind ausgeschlossen.
4. Für jede Gemarkung wird eine Obergrenze von 1,5 % der Gemarkungsflächen festgelegt.
5. Die Gewerbesteuer muss für einen Zeitraum von 20 Jahren an die Gemeinde Riesbürg entrichtet werden.
6. Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Unter Anwendung der Kriterien und Berücksichtigung der Zielfestlegungen Regionalverband verbleiben nur geringe Flächen nordöstlich von Pflaumloch und Flächen östlich / nordöstlich von Goldburghausen, wie der jetzt zur Überplanung vorgesehene Bereich.

Ferner sollten folgende Punkte im BP-Verfahren beachtet werden:

- a) Für Anlagen auf, Unland, Wiesen ohne ökologische Ansprüche, Ackerland bis 35 Bodenzahl:
 - Bodenversiegelung inklusive aller Gebäude max. 5 % der Fläche
 - Maximal 50% der Freifläche dürfen mit Modulen überstellt werden
 - Mindestabstand von 80 cm zwischen Modulunterkante und Boden

- Der Einsatz von chemisch synthetischem Dünger, Pflanzenschutz und Reinigungsmittel wird untersagt
 - Einfriedung der Anlage durch eine 3 m breite, naturnahe Hecke
 - Unterkante des Zaunes mind. 20 cm über Bodenoberkante und kein Stacheldraht in Bodennähe
 - Staubbelastungen durch angrenzende Flurwege sind zu dulden
 - Abnahmen von Zufahrtswegen a) vor Beginn, b) nach Fertigstellung
- b) Für Anlagen auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenzahl zusätzlich:
- Einsaat der Fläche mit gebietsheimischer, artenreicher Saat und Pflanzgut, Mähgutübertragung auch möglich
 - Biodiversität fördern z.B. durch Totholzhaufen, Steinhaufen, Kleingewässer etc.
 - extensiver Bewirtschaftung der Fläche durch Beweidung (angepasster Tierbesatz, evtl. naturschutzfachliche Pflege und Entwicklungskonzept)

Diesen Kriterienkatalog hat der Gemeinderat von Riesbürg in seiner Sitzung am 21.02.2022 beschlossen und die in Anlage 4 und 5 dargestellten Gemarkungen wie folgt beurteilt:

- ➔ Standortuntersuchung Gemarkung Goldburghausen (vgl. Anlage A4)
 - Im südlichen Teil von Goldburghausen sind auf Grund der regionalen Grünzüge und Naturschutzgebiete keine PV-Freiflächenanlagen möglich, ebenso im Gewinn Krautgärten und im südlichen Siedlungsumfeld.
 - Im nördlichen Teil von Goldburghausen ist das LSG um den Ohrenberg ebenfalls ausgeschlossen.
 - Die eingetragenen Bereiche 1 – 8 wurden grundsätzlich als mögliche Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen angesehen.
 - Die Standorte 2,3 und 4 wurden auf Grund ihrer Nähe zum LSG Ohrenberg und der hohen Bonitäten nicht weiter favorisiert.
 - Der Standort 5 wurde auf Grund der Nähe zu Benzenzimmern und der hohen Bonitäten nicht weiter favorisiert.
 - Die Standorte 6, 7 und 8 wurden auf Grund der Sichtbeziehungen zum Ries und der hohen Bonitäten nicht weiter favorisiert.
 - Der Standortbereich 1 nördlich von Goldburghausen im Gewinn Weiher mit einem Abstand von ca. 570 m zum Gewerbegebiet Pyras wurde als realisierbar eingestuft.
- ➔ Standortuntersuchung Gemarkung Pflaumloch (vgl. Anlage A4)
 - Im westlichen Bereich von Pflaumloch ist auf Grund der regionalen Grünzüge und der Naturschutzgebiete um den Goldberg und der Wasserschutzgebiete keine Ausweisung möglich.
 - Nördlich und östlich ebenso.
 - Im unmittelbaren nördlichen und nördlichen Siedlungsumfeld wurden Standorte wegen der Benachbarung zu vorh. Wohnbaugebieten negativ beurteilt.
 - Somit konnten auf der Gemarkung Pflaumloch keine geeigneten Standorte gefunden werden
- ➔ Standortuntersuchung Gemarkung Utzmemmingen (vgl. Anlage A4)
 - Westlich und östlich von Utzmemmingen schließen weiträumige NSG und Grünzäsuren eine PV-Nutzung aus.
 - Nördlich schließen Grünzäsuren eine Ausweisung aus.
 - Südlich schließen mögliche Siedlungserweiterungen und Überschwemmungsgebietes eine Ausweisung aus
 - Die wenigen siedlungsnahen Freiflächen wurden wegen ihrer Nähe zu den bestehenden Siedlungsgebieten ausgeschlossen.

→ **Fazit:**

Unter Anwendung der Kriterien und Berücksichtigung der Zielfestlegungen Regionalverband verbleiben nur geringe Flächen nordöstlich von Pflaumloch und Flächen östlich /nordöstlich von Goldburghausen, wie der jetzt zur Überplanung vorgesehene Bereiche.

Aus derzeitiger Sicht des Gemeinderates (Stand 21.02.2022) sollte der Standort 1 in Goldburghausen vorrangig angegangen werden.

16.3 Abgleich der vorliegenden Planung mit den Vorgaben der Regionalplanung**Vorgaben der Regionalplanung**

- Festlegung Regionaler Grünzug → nicht betroffen
- Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz → betroffen

-

16.4 Abgleich der vorliegenden Planung mit dem Kriterienkatalog der Gemeinde Riesbürg

Einsehbarkeit → Der Abstand zum nächstliegenden nördlichen Rand von Goldburghausen (Gewerbegebiet Pyras) beträgt ca. 570 m

→ Der Abstand zum übrigen nördlichen Dorfgebietsrand beträgt mindestens 650 m

→ Der Abstand zum südlichen Ortsrand von Benzenzimmern beträgt 1.260m, die Sichtbarkeit ist durch eine Geländekuppe unterbrochen.

→ Sichtbeziehung zu markenten Orten:

Hinweis: Das geplante Gebiet liegt in einer Geländesenke des Schellenbachs

■

→ Sichtbeziehung zu ev. Kirche Goldburghausen → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zum Kloster Kirchheim → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zu Daniel Nördlingen → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zu ev. Kirche Pflaumloch → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zu ev. Kirche Benzenzimmern → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zum Goldberg → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zum Blasienberg und Ipf → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zum Ohrenberg → nicht gestört

→ Sichtbeziehung zur Riese ebene → nicht gestört

→ Geplante Straßentrassen, geplante Baugebiete, Flächen für Versorgung und von öffentlichem Interesse sind nicht betroffen.

→ Die Gemarkungsfläche von Goldburghausen beträgt 492,6 ha

Mit 1,7303 ha PV-Fläche belegt die vorliegende Planung lediglich 0,35 % der Gemarkungsfläche.

Die weiteren Kriterien, wie Gewerbesteuer sowie Zuwendung gem. § 6 EEG regelt der Vorhabenträger direkt mit der Gemeinde Riesbürg.

Weitere Kriterien für Wiesen ohne ökologische Ansprüche‘

- Max. Bodenversiegelung 5 % → es werden keine Flächen versiegelt
- max. Überstellung mit Modulen 50% → wird um ca. 3 % überschritten

17.0 Planungsstatistik

Gesamtfläche	26.403 m ²	→	100 %
Sondergebietsfläche	17.701 m ²	→	66,97 %
Private Grünfläche außerhalb Zaun	2.000 m ²	→	7,64 %
Ausgleichsflächen	6.280 m ²	→	23,78 %
Gewässerfläche Schellengraben	422 m ²	→	1,61 %

18.0 Begründung der Festsetzungen durch Planzeichnung, Legende und Satzung

A *Planungsrechtliche Festsetzungen*

A.1 *Die bauliche Nutzung*

Entsprechend des tatsächlichen Bedarfs und zur Deckung des Energiebedarfes sind die geplanten energiewirtschaftlichen Flächen als Sondergebietsflächen "PV-Anlagen" festgesetzt.

A.2 *Maß der baulichen Nutzung*

Die Grundflächenzahl wurde mit 0,8 festgelegt, damit Bodenbegrünungen und Zuwegungen zu den Modulen gegeben sind.

A.3 *Bauweise / Baugrenzen*

Es wurden Baugrenzen für PV-Module festgesetzt, damit die Zulässigkeit von PV-Flächen definiert ist.

A.4 *Nutzungsschablone*

In der Nutzungsschablone wurden die Art der Nutzung (Sondergebiet PV-Anlagen), die Grundflächenzahl (0,8) und die Wandhöhen WH1 und WH2 festgesetzt, damit die wichtigsten Parameter für die bauliche Nutzung definiert sind.

A.5 Wasserflächen

Da das Plangebiet vom Schellenbach durchflossen wird, wurde diese Fläche in den Geltungsbereich einbezogen, damit dort Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden können.

A.6 Grünflächen

Es wurden private Grünflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunung festgesetzt, weil hier Umwandlungen von intensiven Wiesenflächen vorgesehen ist.

A.7 Flächen für Anpflanzungen

Die Pflanzgebote wurden zur Einbindung der PV-Anlagen festgesetzt.

A.8 Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft festgesetzt.

A.9 Sonstige zeichnerische Festsetzungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird festgesetzt, damit geregelt ist, für welches räumlich abgegrenzte Gebiet die Planzeichnung mit Legende und Satzung gilt.

B Zeichnerische Hinweise

- Auf die Herkunft der digitalen Flurkarte wird aus urheberrechtlichen Gründen hingewiesen.
- Zum besseren Verständnis der Planung wurde die geplante Einzäunung und die vorhandene Kreisstraße K 3304 dargestellt.

C Textliche Hinweise (Nachrichtliche Übernahme)

- C1 Die Hinweise zur Denkmalpflege wurden übernommen, damit die Meldepflicht bei Funden beachtet wird.
- C2 Die Hinweise des LRA Ostalbkreis (Gewerbeaufsicht) wurden übernommen, damit Module mit geringen Reflexionsgrad und optimaler Aufstellung und Ausrichtung verwendet werden.
- C3 Die Hinweise des LGRB Freiburg bezüglich Geotechnik wurden übernommen, damit dieser Belang bei der Bauausführung beachtet wird.

Zu den Örtlichen Bauvorschriften

- Werbeanlagen wurden wegen der Lage im Außenbereich nicht zugelassen.
- Einfriedungen wurden zum Schutz der empfindlichen PV-Anlagen zugelassen.
- Der Bodenabstand von 0,20 m wurde zum Schutz der Kleinsäuger festgesetzt.

19.0 Abwägungsgebot

Folgende Belange sind unter anderem abzuwägen:

- Erfordernis der Ausweisung von Sondergebietsflächen zur regenerativen Energiegewinnung
- Belange der Grünordnung und des Landschaftsbildes,
→ hier insbesondere die äußere Einbindung
- Belange der Wasserwirtschaft,
→ hier Schutz des Grundwassers
- Belange des Bodenschutzes
→ hier sparsamer Umgang mit Ressourcen, Beachtung der derzeitigen Eingriffs-
Ausgleichsbilanzen
→ Bewahrung der Filter- Puffer- Ausgleichsfunktion der Böden
→ Rückbau nach Nutzungsaufgabe
- Belange der Landwirtschaft
→ hier insbesondere die Wahrung von Zuwegungen
- Belange der Denkmalpflege
→ hier Hinweis auf Meldepflicht von Funden
- Belange des Straßenwesens / -verkehr:
→ hier Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Belange der Gewerbeaufsicht
→ hier geringe Reflexion, optimierte Modulaufstellung
- Belange der Geoinformation
→ hier Vollständigkeit der Plangrundlage
- Belange des Naturschutzes
→ hier Anwendung der Ökokontoverordnung
- Belange der umgebenden Gemeinden und Städte
- Belange der Wasserwirtschaft
- Belange von Stromnetzbetreibern
→ hier Beachtung bestehender Netze

- Belange der ehrenamtlichen Naturschutzverbände (ANO, BUND, NABU)
 - hier Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Alternativenprüfung

- Belange der Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - hier Hinweise zur Geotechnik, Bodenschutz, Sicherung von Rohstoffen, Grundwasserschutz, Bergbau, Geotope

- Belange der Öffentlichkeit
 - hier Naherholung, Wegenetz, Einsehbarkeit, Reflexionen, Emissionen

20.0 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlagen Am Weiher"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlagen Am Weiher" besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken
- Satzung und Örtliche Bauvorschriften
- Begründung Teil 1 - Allgemeiner Teil
- Begründung Teil 2 – Umweltbericht

Aufgestellt: Kirchheim, den
IAS Ingenieur Atelier Süd GmbH

.....
Dipl.-Ing. Paul Lutz

Anerkannt: Goldburghausen, den

.....
Vorhabenträger

Anerkannt: Riesbürg, den

.....
Willibald Freihart, Bürgermeister